

Wird von der Leitstelle ausgefüllt

Abrechnungs-Nr. der Leitstelle
►

	1								
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Antrag für einen Zuschuss zu einer Unternehmensberatung

An (Leitstelle)

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH
August-Bier-Straße 18
53129 Bonn

Eingangsstempel (Leitstelle)

Bitte beachten!

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen der Leitstelle spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung vorliegen.

Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Zuschuss aus Fördermitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu den Kosten einer Unternehmensberatung nach den "Richtlinien über die Förderung unternehmerischen Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 01.01.2012 im folgenden Richtlinie genannt. Die folgenden Angaben unterliegen den Rechtsbestimmungen über den Datenschutz.

1. Antragsteller/in

1.1 Name des Unternehmens (im folgenden Antragsteller genannt)

Annette, Schönwetter; HACA-Leitern - L. Hasenbach GmbH u. Co. KG

Geschäftsführer / Inhaber des Unternehmens

Helga Hasenbach

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Dieselstr. 12, 65520 Bad Camberg

Bundesland

Hessen

Telefon/Telefax

06434/25-0
06434/25-500

E-Mail

Schoenwetter@haca.co
m

Bankinstitut

Vereinigte Volksbank Limburg

BIC

GENODE51LIM

IBAN

DE57511900000000000400

1.2 Geschäftsgegenstand des antragstellenden Unternehmens

Entwicklung und Produktion verschiedener ortsfesten und mobilen Leitern, Treppen, Fahrgerüsten und Fallschutzprodukten

1.3 Das Unternehmen ist dem folgenden Wirtschaftsbereich zuzuordnen:

Industrie

1.4 Das Unternehmen ist seit dem

01.12.2009

am Markt tätig (z.B. Tag der Gewerbeanmeldung, HR-Eintragung)

- 1.5 Der Antragsteller ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen oder ein/e freiberufliche Tätiger/Tätige i.S.d. EU-KMU-Definition der im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung (einschließlich Partner- oder verbundener Unternehmen) weniger als 250 Mitarbeiter/innen beschäftigte und dessen Umsatz unter 50 Mio. Euro oder dessen Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro liegt.
Der Antragsteller hatte im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung:

Mitarbeiter/innen	87
Umsatz	19.400.000,00 €

- ## 1.6 Wurden Sie als Unternehmer oder als Unternehmerin beraten (Inhaber/in, Geschäftsführer/in, Prokurist/in, etc.)?

Unternehmer

2. Beratungsart

Es wird ein Antrag gestellt für eine

Allgemeine Beratung

QM-Beratung

- 2.4 Mir/uns sind seit dem 01.01.2012 vom Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle folgende Zuschüsse nach den vorgenannten Richtlinien bewilligt worden oder wurden in folgender Höhe beantragt (der hiermit beantragte Zuschuss ist nicht aufzuführen!)

für allgemeine Beratungen

- ## 2.5 Inhalt und Ziel des Beratungsauftrages:

Informativer Beratung und die Betreuung während der kompletten Einführungsphase bis zur Verabschiedung des Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an die DIN EN ISO 9001:2008.

- 2.6 Der Beratungsauftrag wurde folgendem Berater/Beratungsunternehmen erteilt:

Name bzw. Firma
Geers-DL GmbH

Bie Beratung wurde durchgeführt von dem Berater / der Beraterin
Heinz Geers

2.7 Die Beratung wurde begonnen am

24.02.2015

und endete am

04.12.2015

3. Kosten der Beratung

- ### 3.1 Die Kosten der Beratung werden von mir in voller Höhe

anerkannt

- 3.2 Die in Rechnung gestellten Beratungskosten abzüglich vom Berater angebotener bzw. gewährter Rabatte / Nachlässe betragen:

3 252 22 6

mit USt

3 638 18 8

Nachträglich gewährte Bahatte oder Nachlässe sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4. „De-minimis“-Bescheinigungen

Bei „De-minimis“-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 bis zu einer bestimmten Höchstgrenze nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommission unterliegen. Falls Sie bereits eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten haben, ist Ihnen das mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt worden. Andernfalls handelt es sich bei der Beihilfe nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe. Für Unternehmen des gewerblichen Straßentransportsektors liegt die „De-minimis“-Höchstgrenze einschließlich der Förderung nach diesen Richtlinien bei 100.000 Euro, für alle übrigen gewerblichen Bereiche bei 200.000 Euro in den letzten 3 Steuerjahren vor Antragstellung.

Es wurden „De-minimis“-Beihilfen gewährt oder beantragt Nein

Die von Ihnen / Ihrem Unternehmen im Jahr der Antragstellung sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren - unabhängig vom Beihilfegeber - erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen werden beifügt und in nachfolgender Übersicht eingetragen
(bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte Zuwendungen sind ebenfalls aufzuführen)

Bescheiddatum	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme Euro	Subventionswert Euro

5. Erklärung des Antragstellers:

Ich/Wir erkläre(n),

- 5.1 die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung unternehmerischen Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen vom 01.01.2012 zu kennen und deren Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt zu haben;
- 5.2 alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können;
- 5.3 dass der dem Antrag beigelegte Beratungsbericht den tatsächlichen Inhalt der Beratung wiedergibt;
- 5.4 für diese Beratung keine Zuwendung von privaten Dritten erhalten zu haben, die 10% der Beratungskosten (ohne USt.) übersteigt;
- 5.5 für diese Beratung keinen weiteren Zuschuss aus öffentlichen Mitteln inkl. Mitteln der Strukturfonds und des ESF erhalten, beantragt zu haben oder noch zu beantragen;
- 5.6 einen beantragten oder bewilligten Zuschuss nicht abzutreten;
- 5.7 mein/unser Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt;

5.8 die Einwilligung, dass

- die Leitstelle den von ihr geprüften Antrag an die Bewilligungsbehörde übermittelt;
- alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei den eingebundenen EU-Stellen sowie der Bewilligungsbehörde und bei den Leitstellen zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und/oder statistischen Auswertungen (Evaluerungen) auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach der Beratung zur späteren Kontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten;
- Daten in das offizielle Verzeichnis der Begünstigten aus Strukturfondsmitteln nach Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 aufgenommen werden;
- der Antrag mit anderen Anträgen auf Förderung i.S. des Subventionsgesetzes verglichen wird, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzung erforderlich ist und dass die Leitstelle über die Entscheidung der Bewilligungsbehörde unterrichtet wird;
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Bundesrechnungshof (einschließlich der Rechnungsprüfungsbüros) die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann. Auch der Europäischen Kommission einschließlich dem Europäischen Amt für Betriebsbekämpfung (OLAF), dem Europäische Rechnungshof, der ESF-Bescheinigungs- und -Prüfbehörde sowie der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes oder deren Beauftragten und den zwischengeschalteten Stellen sind auf Nachfrage hin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen.

6. Erklärung des Antragstellers als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes:

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben zu Nummer 1 bis 4 und die Erklärungen zu Nummer 5.1 bis 5.6 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Hierunter fallen auch Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen sowie solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes). Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2034./2037)* trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Hiervon und von der Verpflichtung, unverzüglich alle Änderungen bezüglich der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen, habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) wurde erheblich erweitert. Die Neufassung des § 264 StGB wurde veröffentlicht im BGBl. II 1998, S. 2322.

7. Hinweise:

1. Die Belege sind bis zum 31.12.2025 aufzubewahren und auf Anforderung den Prüfberechtigten (Nr. 5.8) vorzulegen. Hiervon unabhängig sind längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.
2. Die Bewilligungsbehörde ist nach § 44 BHO dazu verpflichtet, die Daten in die Zuwendungsdatenbank des Bundes einzupflegen.
3. Zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben erhaltene Bundeszuschüsse sind nach den für Zuwendungen des Bundes und des ESF geltenden Bestimmungen, einschließlich jährlicher Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

8. Erklärung:

Ich erkläre, dass meine Unternehmenserklärung auch für diesen Antrag gilt und alle Angaben und Erklärungen, die ich im Rahmen der elektronischen Antragstellung und den Verwendungsnachweisen abgegeben habe, wahrheitsgemäß, vollständig und richtig sind und ich diese durch geeignete Unterlagen (im Original) belegen kann.

Ausdrücklich erkläre ich, dass die dem Antrag beigefügten Unterlagen den Originalbelegen entsprechen. Auf Basis der vorgenannten Angaben, Erklärungen und Unterlagen, über deren Subventionserheblichkeit ich mir im Klaren bin, stelle ich hiermit einen Antrag auf Förderung einer Unternehmensberatung.

*) § 3 des Subventionsgesetzes lautet: "Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen.

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzugeben."